



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

26. Jahrgang, Nr. 44

Seite 1

30. Juni 2005

INHALT

Satzung der Zentraleinrichtung „Fernstudieninstitut“
der Technischen Fachhochschule Berlin

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

Satzung der Zentraleinrichtung „Fernstudieninstitut“ der Technischen Fachhochschule Berlin

vom 4.11.2004

Aufgrund § 84 Abs. 2 des Berliner Hochschulgesetzes i. d. F. vom 13. 2. 03 (GVBl. S. 82), geändert durch Gesetz vom 27.5.03 (GVBl. S.185), hat der Akademische Senat der Technischen Fachhochschule Berlin (TFH) die folgende Satzung beschlossen:*)

§1 – Name und Rechtsform

Das Fernstudieninstitut (FSI) der TFH ist eine Zentraleinrichtung der Technischen Fachhochschule Berlin gem. § 84 BerlHG.

§ 2 - Aufgaben

- (1) Das Fernstudieninstitut ist aufgefordert, einen Überschuss zu erwirtschaften. Zunächst aber ist ein kostendeckender Betrieb anzustreben.
- (2) Die Zentraleinrichtung dient in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen der TFH der Aus- und Weiterbildung durch Fern- und Online-Studien (gemäß § 26 und § 27 BerlHG).
- (3) Bei Bedarf stellt das FSI den Fachbereichen der TFH die Infrastruktur für die Organisation von weiterbildenden Master-Studiengängen zur Verfügung.
- (4) Das FSI ist verantwortlich für die Konzipierung und die Durchführung qualitativ hochwertiger und wirtschaftlich erfolgreicher Lehrangebote.

§ 3 – Zulassung, Mitgliedschaft

- (1) Bewerber und Bewerberinnen, die in der Zentraleinrichtung ein Studium mit dem Ziel eines akademischen Abschlusses absolvieren wollen, müssen die im BerlHG und in der jeweiligen Studienordnung genannten Zulassungsvoraussetzungen für die TFH erfüllen.
- (2) Mit der Immatrikulation für ein Studium gemäß Absatz 1 wird die Mitgliedschaft zur TFH erworben.

§ 4 – Lehrangebot

- (1) Die Zentraleinrichtung „Fernstudieninstitut“ soll nachfrageorientiert marktgerechte Studienangebote entwickeln.
- (2) Studiengänge, die einen akademischen Abschluss ermöglichen, sind im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Fachbereich zu konzipieren.
- (3) Die Entscheidung über die Einrichtung von Studiengängen nach Absatz 2 trifft der Akademische Senat. Die Studien- und Prüfungsordnungen werden vom zuständigen Fachbereichsrat beschlossen und dem Akademischen Senat zur Stellungnahme vorgelegt.
- (4) Ist für einen Studiengang nach Abs. (2) mehr als ein Fachbereich zuständig, so kann der Akademische Senat eine Gemeinsame Kommission einsetzen. Abs. (3) gilt sinngemäß.
- (5) Vor den Entscheidungen des Akademischen Senats nach Abs. 3 und 4 ist der/die Direktor/in des Fernstudieninstituts zu hören.

*) Bestätigt am 15.2.2005

§ 5 – Gebühren

Auf Vorschlag des/der Direktors/in des Fernstudieninstituts setzt der/die Präsident/in der TFH die Teilnehmergebühren für alle Angebote in besonderen Gebührenordnungen fest.

§ 6 – Mitglieder

Mitglieder der Zentraleinrichtung sind:

- (1) Der/die Leiter/in (Direktor/in) und sein/e Stellvertreter/in. Der Direktor bestellt eine/n Mitarbeiter/in zu seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter.
- (2) Die in der Zentraleinrichtung beschäftigten Mitarbeiter/innen.
- (3) Die Zentraleinrichtung bestellt eine nebenberufliche Frauenbeauftragte nach § 59 BerIHG.

§ 7 – Direktor/in der Zentraleinrichtung

- (1) Der/die Direktor/in der Zentraleinrichtung ist an die Beschlüsse des Präsidiums der TFH gebunden. Darüber hinaus führt er/sie die laufenden Geschäfte der Zentraleinrichtung in eigener Zuständigkeit.
- (2) Der/die Direktor/in ist insbesondere verantwortlich für
 - Vorschläge zur Einrichtung von Studienangeboten einschließlich der Entwürfe zugehöriger Studienordnungen und Rechtsvorschriften,
 - die Organisation, Durchführung und regelmäßige Evaluation des Lehrbetriebes einschließlich der Prüfungen,
 - Werk- und Honorarverträge im Rahmen des Haushaltsplans der Zentraleinrichtung,
 - Vorschläge für die Einstellung, Entlassung und Weiterbeschäftigung von Mitarbeitern sowie Entscheidungen über deren Einsatz im Rahmen der Zentraleinrichtung,
 - die rechtzeitige Vorlage von Wirtschafts- und Haushaltsplanentwürfen für das Folgejahr
 - die Frauenförder-, Ausstattungs- und Entwicklungspläne sowie den jährlichen Jahresrechnungsbereich der Zentraleinrichtung,
 - Vorschläge zur Festsetzung von Gebühren gemäß § 5.
 - die innere Organisation der Zentraleinrichtung.
- (3) Werk- und Honorarverträge, Personalentscheidungen sowie der Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung des/r Präsidenten/in der TFH.
- (4) Der/die Direktor/in ist verantwortlich für die wirtschaftliche Betriebsführung der Zentraleinrichtung gemäß § 5.
- (5) Er/sie wird befristet für vier Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit als Professor/in für ein an der TFH vertretenes Lehrgebiet in die Besoldungsgruppe W2 berufen.
- (6) Für das Berufungsverfahren des/der Direktor/in setzt der Akademische Senat eine gemeinsame Kommission nach § 74 (5) BerIHG ein.
- (7) Wird ein/e Hausbewerber/in Direktor/in des FSI, erhält der Fachbereich für die Dauer der Amtszeit einen Ersatz für die Lehre in Form einer Gastprofessur.

§ 8 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Bestätigung durch das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats von Berlin am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Fachhochschule Berlin in Kraft.